




Rechtsfragen digitaler Prüfungen

Martin Drossos & Ralph Kraemer
PePP-Netzwerktreffen am 11. Oktober 2022

»Partnerschaft für innovative E-Prüfungen. Projektverbund der baden-württembergischen Universitäten (PePP)«




gefördert von der »Stiftung Innovation in der Hochschullehre«



Gliederung

- ◀ **Teil 1: Inputphase:** Einführung in das Thema durch Impulsvorträge
 - ▶ Impuls: Digitale Prüfungen: neue Begriffe und rechtliche Herausforderungen
 - ▶ Impuls: Datenschutz und digitale Prüfungen – eine schwierige Beziehung?
- ◀ **Teil 2: Gruppenarbeitsphase:**
 - ▶ Arbeitsgruppe: Prüfungsrecht
 - ▶ Arbeitsgruppe: Datenschutzrecht
- ◀ **Teil 3: Zusammenführung der Ergebnisse**



PePP
Partnerschaft für innovative E-Prüfungen
Projektverbund der baden-württembergischen Universitäten

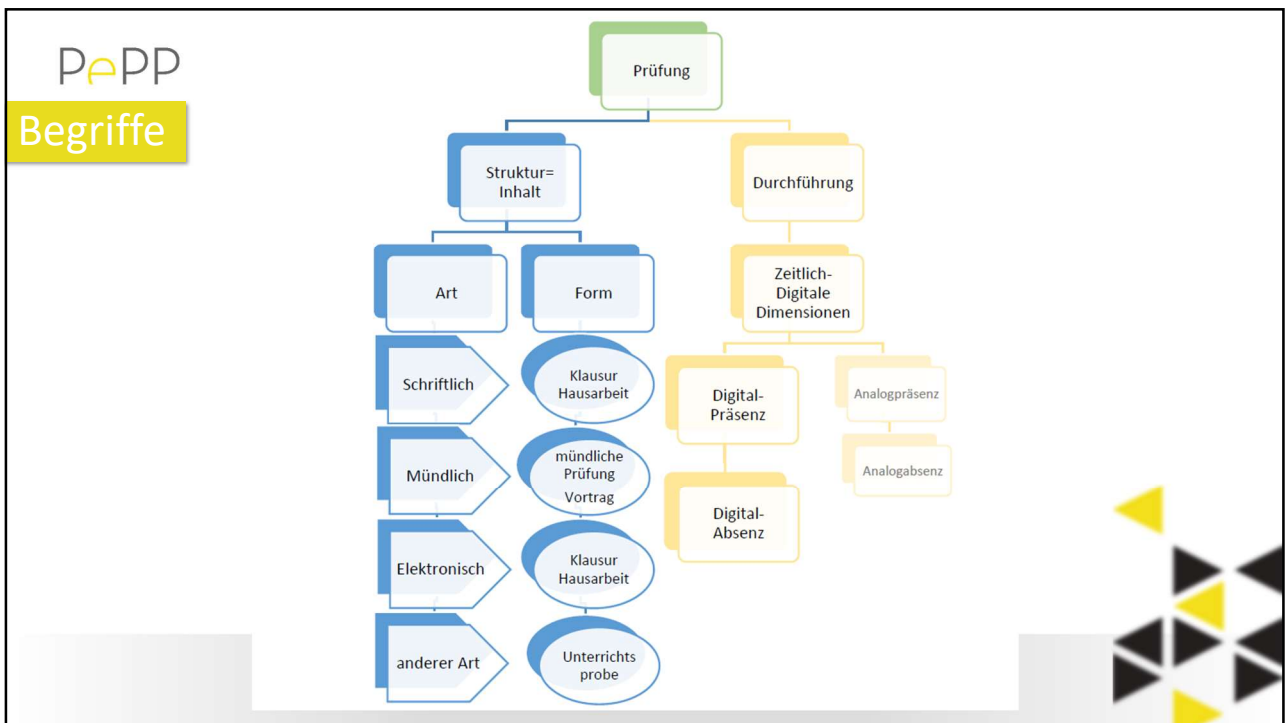
Impuls: Digitale Prüfungen: neue Begriffe und rechtliche Herausforderungen

»Partnerschaft für innovative E-Prüfungen. Projektverbund der baden-württembergischen Universitäten (PePP)«

UNIVERSITÄT HOHENHEIM KIT Universität Konstanz UNIVERSITÄT MANNHEIM Universität Stuttgart UNIVERSITÄT TUBINGEN universität uulm

gefördert von der »Stiftung Innovation in der Hochschullehre«

Stiftung Innovation in der Hochschullehre






Impuls: Datenschutz und digitale Prüfungen – eine schwierige Beziehung?

»Partnerschaft für innovative E-Prüfungen. Projektverbund der baden-württembergischen Universitäten (PePP)«



gefördert von der »Stiftung Innovation in der Hochschullehre«

Anwendbares Recht

EU Recht	Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), engl. GDPR*		
	<ul style="list-style-type: none"> gilt unmittelbar und einheitlich in allen EU-Ländern. EU-Mitgliedsstaaten können das Datenschutzrecht nur dort regeln, wo es die Öffnungsklauseln der DSGVO zulassen 		
	Anwendungsvorrang		
Deutsches Recht	Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)	Spezifische Regeln in anderen Gesetzen	Landesdatenschutzgesetze
	<ul style="list-style-type: none"> gilt für Bundesverwaltung (inkl. Forschungseinrichtungen des Bundes) und privater Sektor ausnahmsweise bei Doktor- u. Masterarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> z.B. § 12 LHG-BW -> erlaubt Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule Onlineprüfungen: in BW §§ 32a, 32b LHG 	<ul style="list-style-type: none"> gelten für Verwaltung der Bundesländer (darunter die meisten Hochschulen und Unis)

*Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, anzuwenden seit dem 25. Mai 2018

Datenschutz als Grundrecht

- ◀ der Schutz personenbezogener Daten ist nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung, sondern ein Grundrecht
- ◀ Art. 8 der Grundrechtecharta der EU stellt fest: „Jede Person hat das Recht auf den Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.“
- ◀ deshalb unverzichtbare Voraussetzung für Demokratie und Zeichen einer offenen Gesellschaft im digitalen Zeitalter.



Wichtige digitale Prüfungsszenarien I

- a) schriftlich / digital / präsent
 - BYOD
 - Software frei, Netzzugriff eingeschränkt
 - Software eingeschränkt, Netzzugriff frei
 - Software eingeschränkt, Netzzugriff eingeschränkt
 - Nachteil: PC's und/oder Software können nur begrenzt überwacht werden
 - Vorteil: Kosten- und Verwaltungsaufwand für die Uni geringer
 - PC-Pool (digitale Prüfungen mit einer zentral verwalteten IT-Infrastruktur)
 - Vorteil: IT-Infrastruktur komplett unter Kontrolle der Uni
 - Nachteil: Hoher Kosten- und Verwaltungsaufwand



Wichtige digitale Prüfungsszenarien II

- b) schriftlich / digital / absenz
 - Proctoring (d.h. schriftliche Klausuren in Absenz unter Videoaufsicht)
 - Problem: schwer zu lösendes Spannungsverhältnis zwischen Datenschutz und Chancengleichheit
 - BW: Online-Prüfungen in Textform unter Videoaufsicht prinzipiell möglich, § 32a Abs. 5 LHG, allerdings derzeit nur freiwillig, § 32a Abs. 1 LHG. Keine Aufzeichnung gestattet.
 - Open-Book-Klausur
 - mögliche Alternative zu closed-book-Klausuren, aber wenn es Klausur sein soll, muss sie beaufsichtigt werden.
- c) mündlich /digital /absenz
 - u.U. Problem: Herstellung der Hochschulöffentlichkeit



Dauerthema (u.a.) bei der Durchführung digitaler Prüfungen

- Auswahl der Software im Rahmen der TOM's (US-Software vs. EU-Software)
- Beispiel Zoom: Aufsichtsbehörden monieren einen „nicht unerheblichen Datenabfluss“ (Quelle HmbBfDI); „Zoom ist nicht sicher und sollte nicht verwendet werden“ (Quelle LfDI BW)



PePP
Partnerschaft für innovative E-Prüfungen
Projektverbund der baden-württembergischen Universitäten

Kontakt

Martin Drossos Universität Heidelberg Dezernat 2. Studium und Lehre E-Mail: martin.drossos@uni-heidelberg.de	Ralph Kraemer Universität Konstanz Justitiariat E-Mail: ralph.kraemer@uni-konstanz.de	PePP-Gesamtkoordination Sven Slotosch Universität Freiburg Rechenzentrum svn.slotosch@rz.uni-freiburg.de www.hnd-bw.de/pepp
--	--	--

»Partnerschaft für innovative E-Prüfungen. Projektverbund der baden-württembergischen Universitäten (PePP)«

gefördert von der »Stiftung Innovation in der Hochschullehre«



PePP

Thank you!

Merci!

Grazie!

¡Gracias!

תודה!

Спасиби!

Herzlichen Dank!

